

Satzung der Interessengemeinschaft Siedlung Rablinghausen e.V.

v. 28.08.1951 (Überarbeitet am 06.02.2026)

Aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung wird auf die Unterscheidung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen verzichtet.

§1 Name, Sitz und Art des Vereins

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bremen-Rablinghausen e.V.“. Der Verein ist in seiner Zweckbestimmung gemeinnützig und als solcher in das Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist jeweils die Adresse des/der 1. Vorsitzende(n).

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Interessen seiner Mitglieder, soweit sie sich im Rahmen der Siedlung, Bau-, Bebauungs- und Straßenangelegenheiten bewegen, zu wahren und zu fördern, soweit sie dem Gemeinwohl entsprechen. Die Interessengemeinschaft bekennt sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und enthält sich parteipolitischer, rassischer und religiöser Bindungen.

§3 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dem Vorstand angehörigen Mitgliedern vertreten, gem. §26 BGB

Der 1. Vorsitzende und als Stellvertreter der 2. Vorsitzende. Falls diese ausfallen, zwei andere Vorstandsmitglieder. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

§4 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes.

a) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. und 2. Vorsitzenden
1. Kassierer
1. Schriftführer

Diese bilden den engeren Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf unbestimmte Zeit gewählt. Er erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu Maßnahmen, die mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Widerspruch stehen, ist der Vorstand nicht berechtigt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in ihren Funktionen gegenseitig und besorgen ihre Obliegenheiten ehrenamtlich. Die Auslagen, die dem Vorstand bei seinen Obliegenheiten entstehen, werden aus der Vereinskasse erstattet. Der Vorstand verpflichtet sich zu allergrößter Sparsamkeit.

b) Für Fehlbeträge der Kasse haftet der 1. Kassierer. Die Kassenrevision

wird durch zwei Revisoren ausgeübt und muss mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden. Die Revisoren werden alljährlich in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt.
Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig

§5 Erlangung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann von jeder Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein im Sinne des Vereins berechtigtes Interesse hat, erworben werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Über die Aufnahme des Betreffenden entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei einer evtl. Ablehnung braucht der Vorstand die Gründe für die Ablehnung nicht anzugeben und mitzuteilen.
- c) Der abgelehnte Antragssteller hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet.

§6 Mitglieder-Rechte und -Pflichten.

- a) Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft wird das Mitglied Nutznießer der gemeinnützigen Einrichtungen des Vereins.
- b) Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und erkennt die Anordnungen des Vorstandes an. Die Mitgliedschaft verpflichtet, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich auf Grund von Beschlüssen der Mitglieder- oder Mitgliederversammlung ergeben.

§7 Beitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. jährlich 17,00€.
- b) Abänderungen der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Mitgliederversammlung

- a) Spätestens bis zum 31.März eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in welcher vom Vorstand der Jahres- und Kassenbericht vorgelegt werden muss. In dieser Versammlung haben die Revisoren Bericht über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu erstatten. Nach Richtigkeit der Rechnungsablage ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt über Neuwahl des Vorstandes.
- c) Anträge auf Satzungsänderungen sollen nur der Mitgliederversammlung vorbehalten sein. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen für ihre Annahme 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, welche durch die geführte Anwesenheitsliste festgestellt werden muss.
- d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vor Beginn der Versammlung durch Anschlag im Vereinsgelände zu erfolgen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. ^
- e) Die Einladung usw. kann auch durch elektronische Medien erfolgen.

- f) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn die Lage des Vereins es erfordert oder der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und Zweckes es verlangt.

§ 9 Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

- a) Das Erlöschen der Mitgliedschaft geschieht durch den freiwilligen Austritt nach 3-monatiger schriftlicher Kündigung auf ein Jahresende. Mit dem Austritt erlischt jeder Rechtsanspruch an das Vereinsvermögen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod. In diesem Falle kann eine Übertragung der Mitgliedschaft auf den nächsten Angehörigen vorgenommen werden.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder der Aufforderung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und der eventuellen Sondererhebungen nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung; diese entscheidet endgültig. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§10 Auflösung des Vereins.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen (Mitglieder) erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird gemeinnützigen oder mildtätigen Stellen zugeführt, die den Aufgaben des Vereins möglichst entsprechen sollen.

Der Vorstand ist berechtigt, die vom Registergericht geforderten Eintragungen oder Ergänzungen der Satzungen selbstständig vorzunehmen.

Über alle Fälle, die in den Satzungen nicht enthalten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr läuft vom heutigen Tage bis zum 31.12.1951

Bremen-Rablinghausen, den 21. August 1951

gez. Walter Techentin
gez. Wilh. Dreeke
gez. Friedr. Bath
gez. Friedr. Pabst
gez. Friedr. Kück
gez. Wilh. Rödiger
gez. Hedwig Böltner

